

VERORDNUNG (EG) Nr. 2834/98 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 1998****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2379/98 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tomaten, Walnüssen in der Schale, Zitronen und Äpfeln, die für die geographische Zone XY bestimmt sind, überschritten werden. Diese Überschreitungen

würden eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 28. Dezember 1998 ausgeführte Tomaten, Walnüsse in der Schale, Zitronen und Äpfel, die für die geographische Zone XY bestimmt sind, gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2379/98 stellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tomaten, Walnüssen in der Schale, Zitronen und Äpfeln, die für die geographische Zone XY bestimmt sind, betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 28. Dezember 1998 und vor dem 15. Januar 1999 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 23. 6. 1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 295 vom 4. 11. 1998, S. 15.